VERORDNUNG (EWG) Nr. 452/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festsetzung der in Spanien und Portugal im Zuckersektor anwendbaren Zucker- und Zuckerrübenpreise für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 236 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die in Spanien bzw. in Portugal anzuwendenden Preise bis zur ersten Preisannäherung nach den in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Spanien und Portugal nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten. Gemäß den Artikeln 108 und 302 der Beitrittsakte findet diese Bestimmung im Zuckersektor auf den Interventionspreis von Weißzucker und den Grundpreis von Zuckerrüben Anwendung. Gemäß den Gemeinsamen Erklärungen im Anhang der Beitrittsakte sind die Preise des Wirtschaftsjahres 1985/86 zugrunde zu legen.

Gemäß der Gemeinsamen Erklärung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Portugal sind die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse diejenigen, die in den Akten der Konferenz niedergelegt sind.

Zur Festsetzung der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben müssen diese von den spanischen und portugiesischen Grundpreisen abgeleitet werden, indem die jeweiligen Anteile der Abgabe für die Grunderzeugung und der B-Abgabe, die im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1985/86 gelten, abgezogen werden.

Gemäß Artikel 394 der Beitrittsakte sind die mit dieser Verordnung festgesetzten Preise ab 1. März 1986 anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die in Spanien und Portugal im Zuckersektor anwendbaren Preise wie folgt festgesetzt:

Für Spanien:

a) wird der Interventionspreis für Weißzucker auf 62,78 ECU je 100 kg festgesetzt;

b) werden die Zuckerrübenpreise wie folgt festgesetzt:

— der Grundpreis auf 47,98 ECU je Tonne,

— der Mindestpreis für A-Zuckerrüben auf 47,16 ECU je Tonne,

— der Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 81,83 ECU je Tonne.

Für Portugal:

a) wird der Interventionspreis für Weißzucker auf 49,24 ECU je 100 kg festgesetzt;

b) werden die Zuckerrübenpreise wie folgt festgesetzt:

— der Grundpreis auf 43,72 ECU je Tonne,

— der Mindestpreis für A-Zuckerrüben auf 42,90 ECU je Tonne,

— der Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 27,57 ECU je Tonne.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuckerrübenpreise beziehen sich auf die Lieferstufe Sammelstelle und gelten für die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1483/85 [1] definierte Standardqualität.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. BRAKS